

16. 1. Zur rechtlichen Bedeutung der in der Zwangsversteigerung angeordneten Bewachung und Verwahrung des Schiffes.
 2. Steht dem Schiffspfandgläubiger wegen seiner Auslagen für Erhaltung und Verbesserung des Schiffes das Vorrecht des § 10 Nr. 1 ZBG. zu?
 3. Zu den Ansprüchen aus der Bereicherung und der Geschäftsführung ohne Auftrag.
- ZBG. §§ 162, 165, 9, 10 Nr. 1; ZPD. §§ 876, 878, 870 Abs. 2; BGB. §§ 812, 677, 683.

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1919 i. S. Hollandsche Scheepz-
verband Maatschappij (Nl.) w. Sch. (Bekl.). I 125/19.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Schiffsregister des Kluhdampfers „Präsident“ standen für die Klägerin zwei Darlehenspfandrechte und ein Höchstbetrags-Sicherungs-
pfandrecht von 2000 M. eingetragen. Darauf folgten in der Rang-
ordnung zwei Sicherungspfandrechte bis zum Höchstbetrage von 30 000 M.
für den Beklagten. Dieser beantragte die Zwangsversteigerung des
Schiffs, das sich damals auf der Werft des Schiffsbauers F. in B.
befand. Das Amtsgericht in B. leitete das Versteigerungsverfahren
ein, ordnete die Bewachung und Verwahrung des Schiffes an und be-
stellte den Schiffsbauer F. als Verwahrer. Im Versteigerungstermine:

wurde das Schiff vom Beklagten erstanden. Bei der Verteilung des Kaufgelbes wurden in nachstehender Rangordnung berücksichtigt:

1. Der Schiffsbauer F. in Höhe von 13500 *M* mit einer Forderung für Arbeiten zur Instandsetzung des Schiffs,
2. die Klägerin, welche dem Versteigerungsverfahren beigetreten war, in Höhe ihrer Forderungen aus den Darlehenspfandrechten und dem Sicherungspfandrechte von 2000 *M*, wogegen ein von ihr an der gleichen Stelle angemeldeter weiterer Anspruch von 12722 *M* außer Ansatz blieb,
3. der Beklagte in Höhe von 10712 *M* aus seinen Sicherungspfandrechten, während er mit dem weiter für ihn angeetzten Betrage von 19606 *M* ausfiel.

Gegen die Berücksichtigung der Forderung des F. erhoben beide Parteien Widerspruch; die Klägerin widersprach auch den Forderungen des Beklagten. Infolgedessen wurden die für F. zur Hebung gelangten 13500 *M* und ebenso die für den Beklagten angeetzten 10712 *M* als Streitmassen hinterlegt. Hinsichtlich der erstgenannten Streitmasse, die im gegenwärtigen Rechtsstreite allein in Betracht kommt, stellte das Amtsgericht im Teilungsplane fest, daß sie zunächst dem Beklagten gehörte, falls er mit seinem Widerspruch Erfolg hätte, daß sie aber in Höhe von 12722 *M* der Klägerin zufallen sollte, falls diese mit ihrem Widerspruche sowohl gegen F. als auch gegen den Beklagten durchbränge. Letzterer erwirkte in einem Vorprozesse gegen F. ein rechtskräftig gewordenes Urteil, durch welches sein Widerspruch für begründet erklärt wurde.

Im gegenwärtigen Rechtsstreite macht die Klägerin gegenüber dem Beklagten ihre Rechte an der Streitmasse geltend. Sie nimmt davon aber nur 7631 *M* nebst Hinterlegungszinsen für sich in Anspruch, und zwar 2938 *M* als Versicherungsprämien, die sie für die Zeit vom 29. August 1913 bis 30. März 1917 an die Versicherungsgesellschaft B. in W. gezahlt haben will, und 4693 *M* als Auslagen für Instandsetzung des Schiffs. Ihr Antrag geht auf Verurteilung des Beklagten, in die Auszahlung der Hinterlegungsmasse an sie zum Betrage von 7631 *M* nebst Hinterlegungszinsen zu willigen.

Das Landgericht erklärte ihren Widerspruch gegen den Teilungsplan gegenüber dem Beklagten für unbegründet und ordnete die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderweitiges Verteilungsverfahren an. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Klagenanspruch stützt sich auf die §§ 162, 115 Abs. 1, 124 ZPO.; §§ 876, 878 ZPO. Beide Parteien haben gegen den Teilungsplan, soweit darin die Forderung des Schiffsbauers F. von 13500 *M*

berücksichtigt worden ist, Widerspruch erhoben. Zugleich hat die Klägerin ihren Widerspruch auch dagegen gerichtet, daß bei der Eventualverteilung des streitigen Betrags (§ 124 Abs. 1 ZPO.) der Anspruch, mit dem der Beklagte nach dem Teilungsplan ausfällt, vor der angemeldeten, aber nicht zum Ansatz gelangten Forderung der Klägerin von 12722 *M* berücksichtigt worden ist. Diesen letzteren Widerspruch verfolgt die Klägerin jetzt gemäß § 878 ZPO. im Wege der Klage, indem sie geltend macht, daß ihr an der zur Hinterlegung gekommenen Streitsumme ein besseres Recht zustehe, als dem Beklagten.

Den Vorrang ihres Anspruchs gegenüber demjenigen des Beklagten begründet sie in erster Reihe damit, daß ihre Auslagen zur Erhaltung und Verbesserung des Schiffs notwendig gewesen seien und ihrem Ansprüche deshalb bei entsprechender Anwendung des § 10 Nr. 1 ZPO. ein Vorrecht zustehe. Das Berufungsgericht hat das Vorrecht mit der Begründung verneint, daß der § 10 Nr. 1 eine Zwangsverwaltung voraussetze, eine solche aber bei Schiffen ausgeschlossen sei. Zwar sei, so heißt es weiter im Vorderurteile, gemäß § 165 a. a. O. die Bewachung und Verwahrung des Schiffs angeordnet worden. Mit dieser Maßregel könnten jedoch die fraglichen Aufwendungen schon deshalb nicht in Verbindung gebracht werden, weil sie vor Einleitung der Zwangsversteigerung entstanden seien.

Vergeblich sucht demgegenüber die Revision auszuführen, daß der Tatbestand zu einer entsprechenden Anwendung des § 10 Nr. 1 zwingt und die Begründung des Berufungsurteils gegen die §§ 10 Nr. 1, 165 ZPO. verstoße. Der § 10 Nr. 1 knüpft das Recht des Gläubigers auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Grundstück an die Voraussetzung, daß der Gläubiger die Zwangsverwaltung betrieben, daß diese bis zum Versteigerungstermine fortgedauert hat, ferner, daß die Ausgaben vom Gläubiger zur Erhaltung und nötigen Verbesserung des Grundstücks gemacht worden sind und nicht aus den Nutzungen des Grundstücks erstattet werden können. An diesen Voraussetzungen gebricht es im vorliegenden Falle, so daß eine sinngemäße Anwendung der Vorschrift auf die in Rede stehende Schiffsversteigerung ausgeschlossen ist. Die Anordnung der Zwangsverwaltung von Schiffen ist, wie der Vorberrichter mit Recht hervorhebt, dem Gesetz unbekannt (§ 870 Abs. 2 ZPO.), und mit ihr läßt sich auch nicht etwa die im § 165 ZPO. vorgesehene Anordnung der Bewachung und Verwahrung des Schiffs auf die gleiche Stufe stellen. Denn diese Maßnahme wird nicht auf Antrag eines betreibenden Gläubigers, sondern bei jeder Zwangsversteigerung eines Schiffs von Amts wegen getroffen und dient lediglich zur sicheren Durchführung des Verfahrens. Zum Zwecke der Sicherstellung soll das Schiff an seinem Standorte festgehalten werden; zugleich soll für Dritte erkennbar gemacht werden, daß es unter Zwangs-

versteigerung steht. In der Natur der Sache liegt es, daß durch die Durchführung der Maßregel Aufwendungen vermögensrechtlicher Art notwendig werden. Diese bilden aber, da sie ihre Grundlage in einer von Amts wegen getroffenen Anordnung des Gerichts haben, einen Teil der Kosten des Verfahrens, für die der betreibende Gläubiger vorzugsweise verpflichtet ist (§ 109 ZPO.), begründen also nicht einen bevorrechtigten Gläubigeranspruch im Sinne des § 10 Nr. 1 (Jaekel-Güthe, Zwangsversteigerungsgesetz Anm. 1 zu § 165, 5. Aufl. S. 684). Als Kostenauslagen können die Aufwendungen der Klägerin schon deshalb nicht angesehen werden, weil sie außerhalb der gerichtlichen Zwangsvollstreckung auf Grund eines vor der Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens erteilten Auftrags gemacht worden sind. Hiernach erweist sich die Klage der Revision als verfehlt, ohne daß es des weiteren Eingehens auf die Frage bedarf, ob unter anderen Umständen Auslagen an Versicherungsprämien und für nötige Instandsetzungsarbeiten zu den Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs gerechnet werden können.

In zweiter Reihe stützt die Klägerin ihren Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB.) und auftraglose Geschäftsführung (§§ 677, 683 BGB.). Dazu hat sie ausgeführt: Da der frühere Eigentümer trotz aller Mahnungen die dringend notwendigen Arbeiten zur Instandsetzung des Schiffs nicht habe ausführen lassen, so sei sie genötigt gewesen, diese Arbeiten durch F. herbeizuführen, um so dem drohenden gänzlichen Verderben des Schiffs vorzubeugen. Ebenso habe sie auf ihre Kosten das Schiff unter Versicherung bringen müssen, da der Eigentümer für die Versicherung des Schiffs nicht gesorgt habe. Um die Aufwendungen der Klägerin sei der Beklagte, der jetzt mit dem ersteigerten Dampfer die Schifffahrt betreibe und in der Rangordnung der Pfandgläubiger hinter der Klägerin gestanden habe, bereichert worden, da ihm die wirtschaftlichen Vorteile aus den Auslagen der Klägerin zugefallen seien. Auch habe er der Klägerin auf Grund ihrer Geschäftsführung, da sie sowohl bei dem Auftrage zur Instandsetzung des Schiffs als auch bei Entrichtung der Versicherungsprämien neben ihrem eigenen Interesse zugleich dasjenige des Beklagten wahrgenommen habe.

In dieser Weise kann jedoch der Klageanspruch überhaupt nicht begründet werden. Die Klägerin verfolgt mit der Klage ihren gegen den Teilungsplan erhobenen Widerspruch, macht ein dem Ansprüche des Beklagten angeblich vorgehendes Recht am Versteigerungserlöse geltend und verlangt die Auszahlung eines Teils der aus dem Erlöse gebildeten Hinterlegungsmafse. Vorbedingung für diesen Anspruch ist, daß sie wegen der ihr zustehenden Forderung zu den Beteiligten des Versteigerungsverfahrens im Sinne des § 9 ZPO. gehört und die Befriedigung

aus dem Erlöse verlangen kann. Nur derjenige, der in seinem Rechte auf Befriedigung aus dem Erlöse durch den von einem anderen erhobenen Anspruch verdrängt wird, ist zur Erhebung des Widerspruchs gegen den Teilungsplan und demgemäß auch zur Verfolgung seines vermeintlich besseren Rechtes an dem Erlöse befugt (§ 878 BPO., RGZ. Bd. 71 S. 424; Jaedel-Güthe Anm. 5 zu § 115 S. 494). Aus den Rechtsgründen der Bereicherung und der auftraglosen Geschäftsführung kann die Klägerin aber gegen den Beklagten nur einen rein persönlichen Anspruch herleiten, der auf Zahlung des Betrags der Bereicherung oder auf Ersatz des verauslagten Betrags zu richten wäre. Dagegen kann sich daraus nicht der im gegenwärtigen Rechtsstreite geltend gemachte Anspruch auf Auszahlung des hinterlegten Versteigerungserlöses ergeben.

Im übrigen fehlt es auch beiden Begründungen an den notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen. Von einer ungerechtfertigten Bereicherung des Beklagten auf Kosten der Klägerin (§ 812 BGB.) kann, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, schon deshalb keine Rede sein, weil es an dem hierzu nötigen Erfordernis der unmittelbaren Vermögensverschiebung unter den Parteien fehlt. Nur dann liegt eine Bereicherung im Sinne des § 812 vor, wenn zwischen der Vermögensverminderung des einen und der Vermögensvermehrung des anderen ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang besteht (RGZ. Bd. 66 S. 80, Bd. 73 S. 177; Warneryer 1908 Nr. 439). Ein solcher enger Zusammenhang zwischen den Vermögensveränderungen der Parteien liegt hier nicht vor. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, sind die Aufwendungen der Klägerin für Instandsetzung und Versicherung des Schiffs vor dessen Zwangsversteigerung erfolgt, also unmittelbar nur dem damaligen Eigentümer, nicht aber dem Beklagten zugute gekommen. Dieser hat die Vorteile aus den Aufwendungen der Klägerin erst später mittelbar dadurch erlangt, daß er das Schiff in der Zwangsversteigerung erstanden hat. Dafür hat er aber auch das Meistgebot entrichtet, das sich als Entgelt für das Schiff in dem Zustande darstellt, in dem es sich zur Zeit der Versteigerung befand. Demgemäß hat weder eine unmittelbare Verschiebung zwischen den Vermögen der Parteien stattgefunden, noch hat der Beklagte auch nur mittelbar aus dem Vermögen der Klägerin etwas ohne Rechtsgrund erlangt.

Auch der Rechtsgrund der auftraglosen Geschäftsführung steht der Klägerin nicht zur Seite. Der Anspruch aus der Geschäftsführung (§§ 677, 683 BGB.) hat zur Voraussetzung, daß der Geschäftsführer ein Geschäft für einen andern besorgt hat, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein. Von der Besorgung eines Geschäfts für einen andern kann nur dann die Rede sein, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die an und für sich der Sorge des

andern obliegen würde, durch die daher das Interesse des andern gefördert wird. Die Tätigkeit muß Gegenstand der Sorge des andern sein, und diese Sorge muß ihm von dem Handelnden durch sein Eintreten abgenommen sein (Romm. v. NGR. Vorbem. 2 zu § 677, Vorbem. 2 zu § 662, Anm. 1 zu § 677). Ein derartiges Eintreten der Klägerin für den Beklagten kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht. Solange der Beklagte zu dem Schiffe keine anderen Beziehungen als die des Pfandgläubigers hatte, gehörte die Sorge für die Instandsetzung und Versicherung des Schiffs weder rechtlich noch wirtschaftlich zu seinen Obliegenheiten, sondern fiel allein in den Pflichtenkreis des damaligen Eigentümers. Zutreffend weist daher das Berufungsgericht darauf hin, daß die vor Einleitung des Versteigerungsverfahrens von der Klägerin bewirkte Bestellung der Instandsetzungsarbeiten und Zahlung der Versicherungsprämien nicht als eine Besorgung von Geschäften des Beklagten aufgefaßt werden könne. Das gleiche muß gelten für etwaige spätere Aufwendungen der Klägerin bis zur Zuschlagserteilung. Demgegenüber sucht die Revision auszuführen, daß die Klägerin, wie die von ihr in den Vorinstanzen aufgestellten tatsächlichen Behauptungen ergäben, bei ihren Maßnahmen die Geschäftsführung für denjenigen noch unbekanntem Dritten, der später aus der Benutzung des Schiffs Vorteil ziehen würde, also vor allem für den späteren Ersteher, ins Auge gefaßt habe. Allein der spätere Ersteher hatte zur Zeit der Geschäftsführung der Klägerin noch nicht das Geringste mit der Instandsetzung oder Versicherung des Schiffs zu tun. In seinen Geschäftskreis fielen die Maßnahmen der Klägerin nicht, und es erscheint daher abwegig, wenn die Klägerin den Beklagten wegen der späteren Ersteigerung des Schiffs als denjenigen bezeichnet, für den sie Geschäfte besorgt habe. Ihre Geschäftsführung berührte lediglich den Sorgentkreis des damaligen Eigentümers. Ob sie gegen diesen Erfahansprüche aus der Geschäftsführung nach §§ 1216, 1266, 677, 684 BGB. erheben könnte, bedarf hier keiner Ausführung.“ . . .